

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kleine Socken“ der Stadt Schalkau im Ortsteil Bachfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. April 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 383) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Schalkau „Kleine Socken“ im Ortsteil Bachfeld hat der Stadtrat der Stadt Schalkau in der Sitzung am 23.01.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Kleine Socken“ der Stadt Schalkau im Ortsteil Bachfeld.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Schalkau erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 25. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Verpflegungskosten

- (1) Frühstück und Vesper sind durch die Eltern bereitzustellen.
- (2) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung Getränke und ein warmes Mittagessen, werden zusätzlich zu dem Elternbeitrag Verpflegungskosten je Kind und Monat erhoben. Die Kosten für das warme Mittagessen und Getränke werden gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt.
 - a) Für die Verpflegung mit einem warmen Mittagessen sind pro Tag die tatsächlichen Portionskosten zu entrichten. Der Portionspreis richtet sich nach dem Anbieter.
 - b) Für die Versorgung mit Getränken ist pro Tag und Kind 0,20 € zu entrichten.
- (3) Die Verpflegungskosten werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Eine Abmeldung für die Mittagsversorgung muss bis 7.30 Uhr in der Tageseinrichtung erfolgen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird für den in § 30 ThürKitaG genannten Zeitraum (derzeit zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Bei Ganztagsbetreuung (durchschnittlich 9 Stunden pro Tag) betragen die Gebühren für das erste (älteste) in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie 130,00 €, für das zweite in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie 91,00 € und für das dritte in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie 52,00 €. Für das vierte und jedes weitere gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird ein Kind nur halbtags (maximal 5 Stunden pro Tag) betreut, beträgt der Elternbeitrag 70 % der o.g. Gebühren für die Ganztagsbetreuung.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung Schalkau erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, die in der Kindertageseinrichtung betreut werden, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Geburtsurkunde) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht mit der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein erstes Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, die in der Kindertageseinrichtung betreut werden, sind unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bachfeld vom 01.12.1999 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bachfeld vom 11.05.2001, die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bachfeld vom 23.02.2007, die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bachfeld vom 06.06.2011, die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bachfeld vom 20.12.2013, die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bachfeld vom 29.08.2014 und die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bachfeld vom 14.11.2016 außer Kraft.

Schalkau, den 31.01.2020

gez. -Dienstsiegel-
Ute Hopf
Bürgermeisterin